Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68 (Kappenberger Damm) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 68 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 27.4.1962 rechtswirksam gewordenen Leitplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Flurstück Flur 215 Nr. 44 der Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH. als südlicher Teil des am 25.7.1960 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 7 an der Westseite des Kappenberger Dammes zwischen Umgehungsbahn und Stadtgebietsgrenze.

Durch den Bebauungsplan Nr. 68 soll der dementsprechende Teil des Durchführungsplanes Nr. 7 geändert werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 68 eintritt.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Zweck des Bebauungsplanes Nr. 68 ist die Änderung des Durchführungsplanes Nr. 7 durch Ausweisung einer rd. 17,0 m breiten Straße entlang der Stadtgebietsgrenze als Teilvoraussetzung für die spätere Erschließung des Gebietes südlich der Eisenbahnlinie nach Haltern und westlich der geplanten Bundesstraße 51 (Autobahnzubringer). Der Ausbau dieser Straße sieht eine 9,o m breite Fahrbahn, entlang der südlichen Fahrbahnseite einen 3,o m breiten Bürgersteig und auf der Nordseite der Fahrbahn einen 5,o m breiten Bürgersteig vor, der sich jedoch auf zwei Teilstrecken von rd. 65,oo m und rd. 25,o m zugunsten eines neben der Fahrbahn anzulegenden Parkstreifens an diesen Teilstrecken auf 2,5 m verschmalert. Das Baugelände zwischen dieser Straße und der Umgehungsbahn bzw. der Straße Galgenheide wird durch Wohnstraßen aufgeschlossen, die bei jeweils 6,5 m Gesamtbreite eine Fahrbahnbreite von 4,5 m, einen Bürgersteig von 1,5 m sowie eine Schrammkante von 0,50 m erhalten sollen. Außer diesen zukünftigen öffentlichen Erschließungsstraßen sind einzelne Stichwege mit jeweils 3,o m Breite zur zusätzlichen Erschließung des Baulandes vorgesehen. Die bauliche Auswertung des Geländes soll durch die Errichtung von 12 vorwiegend gestaffelten Einzelwohnhausblocks in zweigeschossiger Bauweise erfolgen. Weiterhin sind an zwei Stellen des Planungsgebietes Garagenanlagen vorgesehen. Sonstige nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

Da die Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 68 zwar eine Änderung dieses Teiles des Durchführungsplanes Nr. 7 betreffen, jedoch die Grundzüge der bisherigen Planung hinsichtlich der Aufschließungs- und Nutzungsmöglichkeit nicht berühren, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Durchführungsplanes Nr. 7 im Sinne des § 13 des BBauG. Eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach § 2 (6) sowie auch die Genehmigung nach § 11 BBauG sind daher nicht erforderlich. Im übrigen ist die jetzt vorgesehene Erschließungsplanung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, Westfälisch-Lippische Heimstätte, erfolgt.

Das Plangebiet ist durch einen braunen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Planes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits bei Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 7 ermittelt. Sie werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge wieder zu Erhebung kommen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 25. März 1963 beschlossen.

Münster (Westf.), den 29. März 1963

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Peus)
Oberbürgermeister

Der zu vorstehender Begründung gehörige Bebauungsplan Nr. 68 dient zur vereinfachten Änderung des förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 7 (§ 13 BBauG). Bebauungsplan und Begründung liegen gemäß § 12 des BBauG laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 5. 4. 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 11. 4. 1963 ist der Plan rechts verbindlich geworden.

Münster (Westf.), den 26. April 1963

(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann